(5) Scheidung

Mit der Scheidung enden sämtliche rechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten. Es bleibt nur ein eventuelles Unterhaltsrecht eines der Ehegatten gegenüber seinem früheren Partner. Erbschaftsrechtlich aber stehen die Partner in keiner Beziehung mehr zueinander – bis auf eine Ausnahme. Der geschiedene Ehepartner, der ein Unterhaltsrecht hat, kann diesen Anspruch gegenüber den Erben des Ex-Partners geltend machen.
Gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge werden ungültig.
Die Kinder der geschiedenen Ehe haben voll Erbansprüche.